- 21. 1. 3ft, wenn die im gefetlichen Guterftande lebende Chefran felbständig ein Erwerbegefcaft betreibt, nicht bloß ber Erwerb, fondern auch bas Erwerbegeichäft felbft ftets Borbehaltsgut?
 - 2. Berben, wenn bas Erwerbsgeschäft vertauft wirb, die aus bem Ranfpreife fliegenden Rugungen Borbehaltsgut?
- 3. Erstredt fich bie burch § 1374 Sat 2 BGB. begrundete Unstunftspflicht des Mannes auch auf die Rugungen des eingebrachten Gutes?
- 4. Belde Bedeutung hat § 1430 BGB., wenn das dem Manne bon ber Frau jur Berwaltung überlaffene Borbehaltsgut in laufenden Ginkunften besteht? Sat ber Mann über bie Berwendung biefer Ginkunfte ber Fran Auskunft ju erteilen?
- IV. Zivilsenat. Urt. v. 28. Juni 1915 i. S. H. (RL) w. H. (Bekl.). Rep. IV. 57/15.
 - I. Landgericht I Berlin,
 - II. Rammergericht baselbft.

Die Parteien sind miteinander verheiratet. Seit dem 1. Januar 1900 leben fie in dem gesetlichen Güterftande der Verwaltung und Rupniegung nach dem Bürgerlichen Gesethuche. Die Klägerin ge= hört zu ben Erben sowohl ihres am 27. Oftober 1871 verstorbenen Baiers als auch ihrer am 29. Dezember 1898 verstorbenen Mutter. Rum Nachlaffe bes Baters gehörte ein von biesem in Breslau betriebenes Handelsgeschäft, das unter der Kirma Th. R. Kl. Nachfolger von seinen sämtlichen Erben, jedoch unter ausschließlicher Bertretungs= befugnis ber Witwe, weitergeführt wurde. Nachbem im Jahre 1881 das gesamte Warenlager, das Inventar und die Außenstände an den langjährigen Brokuriften des Geschäfts, den Raufmann A., übertragen worden waren, schlossen dieser und die Witwe Rl. einen Bertrag, burch ben sie fich zu bem Zwede vereinigten, vom 1. Januar 1882 ab in B. Handelsgeschäfte gleicher Art wie bisher unter ber Kirma Th. J. Fl. Witwe & A. ju betreiben. Die neue Firma wurde ins handelsregister eingetragen, die alte wurde gelöscht. Nach dem Tode der Bitwe Fl. schlossen ihre Erben, nämlich ihre drei Töchter, barunter bie Rlägerin, unter Beitritt ihrer Ehemanner mit A. am 30. Januar 1899 einen Bertrag, fraft bessen sie anstelle ihrer Mutter als offene Gesellschafterinnen in das Geschäft eintraten. In § 1 bes Bertrags war bestimmt, daß die brei Schwestern nicht berechtigt feien, die Sandlung zu vertreten, bag vielmehr bie Gefchaftsführung ausichlieflich A. juftebe, und bag nur ju Beichaften, Die außerhalb bes gewöhnlichen Beschäftsbetriebs lagen, bie Buftimmung ber Befellichafterinnen erforberlich fei, wobei biefe burch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten fein mußten. Bum Bevollmächtigten ernannten bie brei Schwestern — auch bies geschah in § 1 bes Bertrags - ben Beklagten. Im Jahre 1910 ftarb A. Das Geschäft wurde nunmehr an die Rirma S. & Sch. verkauft und am 1. Januar 1911 von biefer übernommen.

Die Klägerin macht geltend, daß ihre Beteiligung an dem Vermögen, das in dem Geschäfte gesteckt habe, Vorbehaltsgut gewesen sei. Sie hat gegen ihren Mann Klage mit dem Antrag erhoben, ihn zu verurteilen, 1. anzuerkennen, daß die Revenüen ihres Kaufpreisanteils aus dem Verkaufe des Geschäfts der Firma Th. J. Fl. Witwe & A. ihr Vorbehaltsgut seien, 2. ihr darüber Auskunst zu geben, ob und in welcher Weise er diesenigen Revenüen, die ihr aus

bem Geschäfte ber bezeichneten Firma während ihrer Mitgliedschaft und nach dem Verkauf aus dem Erlöse zugestossen sind, für sie verwendet und wie er die Überschüsse angelegt habe. Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung der Frau wurde zurückgewiesen. Ihre Revision hatte zum Teil Erfolg.

Mus ben Grunben:

"Das Rammergericht pruft zunächst die Frage, welchen rechtlichen Charakter die Beteiligung der Klägerin an der Kirma Th. I. Kl. Witwe & A. vor dem Verkaufe des Geschäfts an die Firma S. & Sch. hatte. Es tommt zu dem Ergebnis, daß diese Beteiligung selbst nicht jum Borbehaltsgute, fonbern jum eingebrachten Gute ber Rlagerin gebort habe. Rur von ben Ginfunften, die fie aus biefer Beteiligung gezogen hat, wird angenommen, daß fie Borbehaltsaut der Rlägerin gewesen seien. Sobann erörtert bas Rammergericht den Einfluß, ben ber Bertauf bes Geschäfts hatte. Es ift ber Anficht, daß infolge bes Bertaufs auch die Revenüen bes Raufpreisanteils nicht mehr zum Borbehaltsquie ber Klägerin gehörten. Daraus wird gefolgert, daß der Klagantrag zu 1 ohne weiteres unbearundet fei, und entnommen, daß auch ber Antrag zu 2 insoweit falle, als er auf Auskunftserteilung über bie aus bem Raufpreisanteile gezogenen Revenüen gerichtet ist. Aber auch die Verpflichtung bes Betlagten, ber Rlägerin über die aus ihrer Geschäftsbeteiligung bis zum Bertaufe bezogenen Revenuen Austunft zu erteilen, verneint bas Rammergericht schließlich, weil es insoweit weber bie Boraussetungen bes § 1430 noch bie bes § 666 BBB. für gegeben erachtet. Auf diese Beise kommt es dazu, die Rlage mit dem Landgericht in vollem Umfange abzuweisen.

Im einzelnen ift folgendes gu bemerten:

1. Das Kammergericht geht von der Annahme aus, die Klägerin habe badurch, daß sie, wenn auch unter Ausschluß von der Vertretung, Teilhaberin der offenen Handelsgesellschaft Th. J. Fl. Witwe & A. gewesen sei, im Sinne des § 1367 BBB. ein Erwerdsgeschäft selbständig betrieben. Dieser Ausgangspunkt ist der Klägerin günstig und wird von der Revision nicht beanstandet; er ist auch zurtreffend. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß das, was die Klägerin durch ihre Beteiligung an der offenen Handelsgesellschaft erwarb, insbesondere also, was als Erwerb hier allein in Frage

kommt, ihre Einkünfte aus dieser Beteiligung, Borbehaltsgut der Klägerin war. Die Revision vertritt aber die Meinung, daß auch die Beteiligung selbst, der Anteil der Klägerin an dem in dem Er= werbsgeschäfte ber offenen Sandelsgesellichaft bamals angelegten Betriebsvermögen, Vorbehaltsgut der Klägerin gewesen sei. Bearunbung seiner entgegengesetten Unsicht verweift bas Rammergericht mit Recht darauf, daß Borbehaltsgut die Ausnahme bilbet und daß beshalb die Vorschriften in den §§ 1366 bis 1370 BBB. eine ausdehnenbe Auslegung nicht gestatten. Die Ansicht bes Rammergerichts, wonach Vorbehaltsaut gemäß § 1367 nur ber Ermerh ber Frau aus dem selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, nicht aber das Erwerbsgeschäft selbst und das dem Unternehmen dienende Bermögen der Frau find, entspricht benn auch nicht nur ber Auffaffung, bie in ber Rechtslehre bei weitem überwiegt, sondern fteht überdies mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Ginklang. In seinem Urteile vom 29. September 1904 (RGR. Bb. 59 S. 25 fla.) hat zwar der Senat die Frage unentschieden gelassen. In seinem neuerdings ergangenen Urteile vom 26. April 1915 Rep. IV. 447/14 hat er fie jedoch, und zwar im wesentlichen aus bemselben Grunde. so entschieden, wie fie hier bas Rammergericht entschieden hat. dieser Entscheidung ist festzuhalten. Es läßt sich zwar nicht vertennen, daß die dort und hier vertretene Ansicht in ihrer Durchführung unter Umftanben Unguträglichkeiten im Gefolge haben tann. Aber einmal anbert bas nichts baran, bag in § 1367 nur ber Er= werb burch ben felbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts zum Borbehaltsgut erklärt ist, und sodann laffen sich alle Difftanbe, worauf mit Recht in ber Rechtslehre hingewiesen wird, unschwer durch Abschluß eines Chevertrags vermeiden. Weshalb, wie die Revision meint, ihre abweichende Ansicht barin eine Stute finden foll, bag nadi § 1971 BBB. auf bas Norbehaltsgut bie bei ber Butertrennung für bas Vermögen ber Frau geltenben Borfchriften ent= iprechende Anwendung finden, ist nicht ersichtlich. . . .

2. War die Beteiligung selbst, der Anteil der Klägerin an dem im Geschäfte der Firma Th. J. Fl. Witwe & A. angelegten Betriebsvermögen, nicht Borbehaltsgut sondern eingebrachtes Gut der Klägerin, so versteht sich von selbst, daß beim Berkaufe des Geschäfts an die Firma S. & Sch. auch der seitdem an die Stelle dieser

104

Beteiligung und bieses Anteils tretende Anteil ber Rlägerin an bem Raufpreise nicht Vorbehaltsgut, sondern eingebrachtes Gut der Klägerin geworden ist. Fragen tann fich nur, ob etwa bie Revenüen, die nach bem Bertaufe bes Geschäfts aus bem Unteile ber Rlägerin am Erlöse erzielt sind und seitdem erzielt werden, als Vorbehaltsgut der Rlägerin zu behandeln find. Das Kammergericht verneint die Frage. Sie ist auf Grund bes § 1370 BBB. zu entscheiben, wonach Borbehaltsgut unter anderem auch ist, was die Frau burch ein Rechts= geschäft erwirbt, bas fich auf das Borbehaltsaut bezieht. Das Rammergericht verkennt nicht, daß die Revenüen aus dem Raufpreisanteil in gewiffem Sinne an die Stelle der Einfünfte der Rlägerin aus ber früheren Beteiligung an bem Geschäfte getreten find, und lagt auch nicht außer acht, daß § 1870 in feinem bier in Betracht tommenden Teile nicht einen unmittelbaren rechtlichen Busammenhang erforbert, sonbern (val. schon Motive Bd. 4 S. 177/178) einen wirtschaftlichen genügen laft. Rur mafgebend erachtet es aber mit Recht, daß bas im Streitfalle eine Rolle spielende Umfangeschäft, ber Bertauf an bie Firma S. & Sch., nicht die Ginfunfte aus bem Erwerbsgeschäfte, sondern bas Erwerbsgeschäft selbst zum Gegenstande gehabt hat. Es fügt hinzu, zu einer anderen Beurteilung konnte man vielleicht bei einer Berpachtung tommen, bei ber ber Pacitzins ben Gegenwert für die überlassene Rugung bilbe. Db biefer von ber Revision beanstandete Bufat richtig ift, tann babingeftellt bleiben. Jebenfalls ift richtig, baß ber Bertauf eines Bermögensstuds bas Bermögensstud felbft und nicht bie aus ihm fliegenben Ginfunfte jum Gegenftanbe bat und daß man beshalb im Sinne bes § 1370 nicht bavon fprechen tann, ber mit ber Firma S. & Sch. abgeschloffene Raufvertrag habe fich auf die Ginfunfte aus bem Erwerbsgeschäfte "bezogen", Die allein, soweit fie ber Rlagerin zufloffen, zu ihrem Borbehaltsgute gehörten. Der Raufvertrag "bezog" fich vielmehr ausschließlich auf bas Erwerbsgeschäft felbft, die Beteiligung der Rlagerin baran aber gehörte, wie bargelegt, nicht zu ihrem Borbehaltsgute, sonbern zu ihrem eingebrachten Gute. In weiterer Folge traten bann freilich auch die Revenuen aus bem Raufpreisanteile gemiffermagen an die Stelle ber Einkunfte aus ber früheren Beteiligung ber Rlägerin an bem Erwerbsgeschäfte der Firma Th. J. Fl. Witwe & A. reicht aber nicht aus, sie im Sinne des § 1370 als einen Erwerb

anzusehen, ben die Klägerin durch ein auf diese Ginkunfte bezügliches Rechtsgeschäft gemacht hatte. Die neuen Revenüen wurden baber, da auf sie auch die Vorschrift in § 1367 nicht mehr zutraf, nicht Vorbehaltsqut der Klägerin. Dieser rechtsich gehotenen Folgerung läßt sich auch nicht badurch entgehen, daß man mit ber Revision faat, wenn auch nicht die Beteiligung felbst und ber Anteil ber Rlägerin an bem bamals im Geschäft angelegten Betriebsvermögen, fo fei doch die Möglichkeit und bas Recht, mit diesem Vermögensanteile etwas zu erwerben, Borbehaltsgut ber Rlägerin gemesen; burch ben Bertauf bes Geschäfts fei biefes Ermerborecht, bas einen Bermogensbestandteil bilbe und Bermögenswert habe, ber Rlägerin entzogen, und auf Grund biefes Erwerberechts fei jest an feine Stelle bas Recht auf den Fruchtbezug aus dem Anteile der Rlägerin am Raufpreise getreten. Bon einem berartigen Erwerbsrechte, das einen felbftändigen als Vorbehaltsaut anzusehenden Vermögensbestandteil bildete. fann nicht gesprochen werben. Das Kammergericht hat auch recht, wenn es ausführt, auch ber gesetzgeberische Grund, der zu der Borschrift geführt habe, bag Ginfunfte ber Frau aus bem felbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ihr Borbehaltsgut werben follten, treffe nicht mehr zu, wenn ein Erwerbsgeschaft, bas felbst nicht Borbehaltsgut fei, verkauft werbe und an feine Stelle ein Raufpreis trete.

3. Wenn also die Revenüen, die aus dem Anteile der Klägerin an dem beim Verlaufe des Geschäfts erzielten Erlöse gewonnen sind und gewonnen werden, gleichfalls nicht zu ihrem Vorbehaltsgute gehören, so erweist sich die Revision, soweit sie sich gegen die Entscheidung des Kammergerichts auf den Klagantrag zu 1 richtet, schlechthin als unbegründet. Unbegründet ist sie dann aber auch insoweit, als die Klägerin in dem Klagantrage zu 2 von dem Veklagten Auskunst darüber verlangt, ob und in welcher Weise er diese Revenüen für sie verwendet und wie er die Überschüsse angelegt habe. Denn die Revenüen aus dem Kaufpreisanteile sind, wie das Kammergericht mit Recht sagt, lediglich Nutungen des eingebrachten Gutes oder genauer Nutungen eines Vermögensbestandteils, der zum eingebrachten Gute gehört. Die Nutungen des eingebrachten Gutes aber gebühren, soweit nicht das Geset ausnahmsweise etwas anderes vorschreibt, beim gesetlichen Güterstande der Verwaltung und Nutynießung nicht

ber Frau, sondern dem Manne (§ 1383); sie werden nicht eingebrachtes Gut der Frau, sondern Vermögen des Mannes, und über sein eigenes Vermögen braucht der Mann der Frau niemals Auskunft zu erteilen. Die Vorschrift in § 1374 Sat 2, auf die sich die Klägerin stützt, schlägt nicht ein. Der Mann hat zwar "über den Stand der Verwaltung" des eingebrachten Gutes der Frau auf Verlangen Ausstunft zu erteilen; diese Auskunstspflicht bezieht sich aber selbstversständlich nur auf den Stamm des eingebrachten Gutes, nicht auch auf die ihm kraft eigenen Rechtes zusließenden Nutzungen des eingebrachten Gutes. Es braucht deshalb nicht entschieden zu werden, ob, wenn eine Auskunstspflicht nach § 1374 bestünde, ihrer gerichtlichen Geltendmachung § 1394 entgegenstehen würde.

4. Die einzige Frage, die noch übrig bleibt, ift die, ob der Beflagte verpflichtet ift, ber Klägerin über die aus ihrer Geschaftsbeteiligung bis jum Berfaufe bezogenen Revenüen Austunft zu erteilen. Das Rammergericht verneint auch biese Frage. Soweit bas Güterrecht in Frage tomme, so führt es aus, sei nach § 1480 BBB. zu entscheiben. Die Klägerin habe die Einkünfte, die ihr aus ihrer Beteiligung zugefloffen feien und die ihr Borbehaltsgut gewefen feien, bem Beklagten zur Berwaltung überlassen. Db § 1490 überhaupt ein Recht auf Rechnungslegung ober Austunft verleihe, tonne babingeftellt bleiben. Denn auf alle Falle fei ein folcher Unspruch ber Frau nur anzuerkennen für ben Rall, bag Streit barüber beftebe, ob ber Mann feiner Berpflichtung, Die Ginfunfte entsprechend bem § 1430 zu verwenden, genügt habe. Ein berartiger Streit aber bestehe bier nicht. Soweit die Rlägerin bem Beklagten zum Bormurfe mache, daß er offenbar Betrage zur Beftreitung ber Saushaltstoften, b. h. bes ehelichen Aufwandes, verwendet habe, tonne sie rechtlich nicht gehört werden, ba ihm insoweit bas ihm burch 8 1430 gemahrte freie Ermeffen jur Seite ftebe; § 1430 berfage bemnach. Aber auch ber Anspruch bes Auftraggebers auf Ausfunft nach & 666 BBB, ftebe ihr nicht zu. Denn in bem Bertrage vom 30. Januar 1899 fei ber Beklagte nur bevollmächtigt worden, die Rlagerin und ihre Schweftern in außergewöhnlichen Fallen ber Beichafteführung zu vertreten, die hier feine Rolle fpielten, und auch bas ihm bort eingeräumte Auffichte- und Übermachungsrecht fomme nicht in Betracht.

Diese Erwägungen des Rammergerichts sind nicht frei von Rechtsirrtum.

Bei ber im § 1371 BBB, vorgeschriebenen Anwendung des § 1430 beachtet bas Rammergericht nicht genügend, baß bas Borbehaltsaut, das die Klägerin der Berwaltung des Mannes über= laffen hat, nach der eigenen Annahme bes Rammergerichts nicht ihr Unteil an bem im Geschäfte ber Firma Th. 3. Fl. Witme & A. angelegten Betriebsvermogen, sonbern nur bie Revenuen gemesen sind, die die Klägerin damals aus ihrer Geschäftsbeteiligung bezogen Nach § 1430 fonnte beshalb ber Beflagte nicht biefe Revenüen selbst, sondern nur die Einkunfte aus diesen Revenuen, die er mabrend seiner Berwaltung bezog, nach seinem freien Ermessen verwenden, soweit nicht ihre, b. h. ber Ginfünfte aus den Revenüen, Bermenbung zu den in § 1480 angegebenen Zwecken erforderlich war. Die Sache liegt in dieser Beziehung ganz so, wie sie in dem schon erwähnten Kalle lag, den der Sengt durch das Urteil vom 26. April 1915 entschieden hat. Auch dort hatte das Vorbehaltsgut, das die Frau ber Berwaltung bes Mannes überlassen hatte, in ben Reinüberschüssen eines pon ber Frau betriebenen Geschäfts bestanden, und ber Senat hat bort ausgesprochen, § 1430 besage in einem solchen Kalle, daß ber Mann, wenn die Frau die Reinüberschüffe bes Geschäfts seiner Bermaltung überlaffe, Die Ginfünfte aus biefen Reinüberschuffen. nicht aber die Reinüberschuffe felbit, nach freiem Ermeffen verwenden fonne. Was bas Rammergericht zu § 1480 ausführt, mochte baber zutreffen, wenn die Klägerin Austunft über die Anlegung und Berwendung der Einkunfte begehrte, die dem Beklagten 3. B. bei gingbarer Anlegung der Gelber aus den Revenüen etwa zugeflossen find. Sie begehrt jedoch mit ber Rlage nicht Austunft über bie Unlegung und Berwendung ber Ginfunfte aus biefen Revenuen, fonbern Austunft über die Anlegung und Berwendung der Revenüen selbst, also bezüglich des Stammes des Vorbehaltsguts, das sie der Verwaltung des Beklagten damals überlaffen hatte. Für den Stamm bes ber Berwaltung des Mannes überlaffenen Bermögens gibt aber § 1430 überhaupt keine Borschrift. Daraus folgt indessen nicht, daß der Mann insoweit von jeder Auskunftspflicht frei mare. Bezüglich bes Stammes bes Vermögens fteht er vielmehr unter ben allgemeinen Borschriften, die sich aus dem der Überlassung zugrunde

liegenden Rechtsverhältnis ergeben, mit der Maggabe nur, daß er immer bloß für biejenige Sorgfalt einzustehen hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 1359). Der Regel nach wird ber Überlassung ein Auftrag zugrunde liegen. Dann trifft ben Mann bie in § 666 BBB. bestimmte Austunftspflicht. Auf bas Borliegen eines Auftragsverhältnisses aber hatte fich die Rlägerin berufen. Run ftellt allerdings das Rammergericht fest, daß in § 1 bes Bertrags vom 30. Januar 1899 ein Auftrag ber Rlägerin zur Berwaltung ber Ginfünfte aus ihrer Beteiligung am Geschäfte nicht gelegen babe. . . Allein baraus, baf in bem Bertrage vom 30. Januar 1899 fein Auftrag zur Berwaltung ber Revenuen zu finden ift, ist noch nicht zu entnehmen, daß der vom Rammergericht selbst angenommenen Überlaffung ber Revenuen gur Berwaltung überhaupt tein Auftragsverhältnis zugrunde lag. Freilich hatte die Klägerin nur von einem Auftragsverhältnisse gesprochen, das "burch ben Bertrag vom 30. Januar 1899 geschaffen worben fei". Aber es liegt auf der Hand, daß fie bei dieser Wendung nicht bloß den Vertrag vom 30. Januar 1899 felbst, sondern die ganzen Vorgange im Auge hatte, die sich an den Bertrag angeschlossen haben, insbesondere also auch ben Umftand, daß fie fich tatfächlich nicht darauf beschränkt hat, den Bellagten bie in § 1 bes Bertrags erwähnten Rechte ausüben ju laffen, fonbern bag fie ihm eben auch bie Revenüen aus ihrer Beteiligung am Geschäfte zur Berwaltung überlaffen bat. Das Rammergericht hatte beshalb prufen muffen, ob nicht schon in diefer Überlassung der Revenüen zur Berwaltung ein Auftrag zur Berwaltung lag, ben ber Beklagte baburch, bag er die Revenüen in Befit nahm, ftillschweigend angenommen hat. Eine berartige Brufung hat es nicht vorgenommen. Die Unterlassung nötigt bazu, bas Urteil bes Kammergerichts im Roftenpunkte sowie insoweit aufzuheben, als es den Anspruch der Klägerin betrifft, daß ihr der Beklagte Auskunft darüber erteile, ob und wie er die Revenüen verwendet hat, bie ihr aus ihrer Beteiligung an bem Geschäfte ber Firma Th. 3. Fl. Witwe & A. mahrend ihrer Mitgliedschaft zugefloffen find. übrigen ist bie Revision als unbegründet zurückzuweisen."...